



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

03.10.1961 - Nr. 101 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 101

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. Oktober 1961

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Der jetzige § 7 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) ermächtigt die Finanzdeputation, Bürgschaften und sonstige Verpflichtungen zu Lasten des Landes Bremen zu übernehmen. Damit werden der Finanzdeputation Verwaltungsaufgaben zugewiesen, die sie nicht erfüllen kann. Es ist Sache des Senats, der Senatoren und der Behörden, nicht aber Sache der Finanzdeputation, nach außen hin handelnd als Verwaltungsorgane für die Freie Hansestadt Bremen tätig zu werden und derartige Verträge abzuschließen. Das ergibt sich aus Artikel 67 Absatz 2 der Landesverfassung, wonach die vollziehende Gewalt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Vollzugsbehörden liegt. Die Bürgerschaft kann diese ihr selbst fremden Verwaltungsaufgaben den zuständigen Verwaltungsorganen nicht wegnehmen und statt dessen auf eine Deputation übertragen. Aus verfassungsrechtlichen

Gründen ist daher die Streichung des § 7 Absatz 2 erforderlich.

Die ersatzlose Streichung des § 7 Absatz 2 bedeutet keine Ausschaltung der Finanzdeputation. Die in Kraft gebliebenen, bereits in der Verwaltungsanordnung für die Durchführung des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 9. Oktober 1956 — Brem. Ges.-Bl. S. 129 — enthaltenen Bürgschaftsbestimmungen sehen ausdrücklich vor, daß Anträge auf Bürgschaften mit Zins- und Tilgungshilfe dem erweiterten Haushaltsausschuß (jetzt Wohnungsbauausschuß der Deputation für das Bauwesen und Wohnungsbauausschuß der Finanzdeputation) vorzulegen sind. Im übrigen ist das Deputationsgesetz maßgebend. Die Belange der Finanzdeputation bleiben also auch nach Streichung des § 7 Absatz 2 gewahrt.

Für das Änderungsgesetz wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats
Bremen, den

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

